

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		SachsenNetze HS.HD GmbH	
		Marktrolle:	VNB Strom und Gas
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenzorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (01)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Nur Strom	- Allgemeines	Stellungnahme des BDEW	Wir schließen uns grundsätzlich der Stellungnahme des BDEW an. Den nachfolgenden Punkten messen wir besondere Bedeutung bei und möchten diese durch unternehmensspezifische Hinweise untersetzen.
2	Abschnitt 2 „Strukturdaten“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.2 der Festlegung)	Nur Strom	- 2.1 bis 2.4	Strukturdaten	Daten sind nur teilweise ermittelbar, der Sicherungstausch als Verstärkungsmaßnahme ist nicht auswertbar.
3	Abschnitt 2 „Strukturdaten“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.2 der Festlegung)	Nur Strom	- 2.5	Strukturdaten	Daten sind nur für Mittel- bis Hochspannung vollständig ermittelbar. Die Ermittlung von Daten für NS ist auf Grund der fehlenden Datengrundlage (bspw. keine Netzanschlussverträge für Anschlussnehmer nach NAV notwendig) nicht möglich.
	Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	- 3.3	installierte Leistung	Daten zur installierten Leistung liegen nicht oder unvollständig vor. Für den Netzbetreiber ist die vereinbarte Anschlussleistung relevant.
	Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	- 3.4	entnommene Jahresarbeit	Die Ermittlung der Daten ist insbesondere in der NS-Ebene nicht möglich, da sich die abgefragten Technologien in der Kundenanlage befinden und deren Verbräuche häufig nicht über einen separaten Zähler erfasst werden.
4	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	- 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2	gesamter Erhebungsbogen Q-Element Netzleistungsfähigkeit	Selbst wenn einzelne Daten rechnerisch ermittelbar sind, besteht die Gefahr, dass diese zum Zeitpunkt der Abgabefrist noch nicht vorliegen. Dies betrifft diejenigen Daten, die eine Übermittlung der Jahresarbeit vorsehen. Ursache ist die Abgrenzung der abgelesenen Verbrauchs- oder Einspeisemengen von nicht RLM-gemessenen Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen. Die Abgrenzung unterjähriger Mengen erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorbereitung für den Jahresabschluss, der zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bei vielen Netzbetreibern noch nicht abschließend festgestellt wurde. Die Bildung von vorab bestimmten Schätzwerten kann zu Abweichungen zwischen gemeldeten Daten und dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Daten führen
5	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	- 6.	Smart Grids	Für den gesamten Punkt 6 existieren im Tabellenblatt "Definitionen" keine Definitionen. Damit sind erhobene Daten nicht vergleichbar. So fehlen z. B. Definitionen für "Beobachtbarkeit" und "Netzzustandsdaten". Angaben zu Stromkreislängen in der MS- und NS-Ebene sind nicht sachgerecht, da die Technik für die Beobachtbarkeit und Erfassung von Zustandsdaten überwiegend Bestandteil der Umspannebene MS/NS ist. Die Angaben können daher nur geschätzt werden.
6	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	gesamter Erhebungsbogen Q-Element Netzleistungsfähigkeit	Die vorliegend konsultierte Festlegung zur Datenerhebung soll Ihrer Behörde dazu dienen, eine geeignete Datenbasis zu ermitteln, um Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu bestimmen sowie um perspektivisch eine Methode zur Monetarisierung dieser Kennzahlen zu entwickeln. Dabei antizipiert der Festlegungsentwurf zur Datenerhebung die von Ihrer Behörde geplante Kennzahlenbildung und den Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen bereits als feststehend. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr läuft aktuell die Konsultation des Festlegungsentwurfs „zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ (nachstehend Methodenfestlegung) bis zum 06.02.2026 und damit um zwei Wochen länger als im hiesigen Verfahren. In der genannten Methodenfestlegung sollen Regelungen u.a. zur Ausgestaltung der Kennzahlen der Netzleistungsfähigkeit und zu den hiervon betroffenen Unternehmen erfolgen. Es handelt sich somit also nicht um ein bereits feststehendes Konzept. Daher drängt sich der Eindruck auf, dass die Ergebnisoffenheit der Diskussion zur Ausgestaltung der Methode und einer darauf aufsetzenden Datenabfrage nicht gewährleistet ist. Aus unserer Sicht begründet das Vorgehen Ihrer Behörde bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Festlegungsentwurf eine zusätzliche Prüfung der „Grundlage“, nämlich des Entwurfs der Methodenfestlegung erfordert und die bis zum 23.01.2026 gesetzte Frist vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen zu bewerten ist.